

Übersicht über die Höhe der ermittelten Beträge der Zuweisung zum Sondervermögen Versorgungsfonds des Bundes				
Fälligkeit:	30. September	(Zuführungsbetrag Januar bis Juni)		
	31. März	(Zuführungsbetrag Juli bis Dezember)		
<b>Bundesverwaltungsamt</b> (Kassenzeichen: 1015 9031 3395)				
<b>Berechnungsgrundlagen:</b>		<b>ruhegehaltfähige Dienstbezüge (in Euro)</b>	<b>abzuführender Prozentsatz (Zuweisungssatz)</b>	<b>abzuführender Betrag (in Euro)</b>
Berechnungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 VFZV <sup>(1,2,3)</sup> Berechnung der Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ anhand der nachfolgenden Prozentsätze (Zuweisungssätze) der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge				
<b>I.</b>	<b>für Beamtinnen und Beamte in Ämtern mit besonderer Altersgrenze nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Bundesbeamtengesetz</b>		32,60	0,00
Ia).	ab einem Alter von 45 Jahren zzgl. 50 %		48,90	0,00
Ib).	ab einem Alter von 50 Jahren zzgl. 100 %		65,20	0,00
<b>II.</b>	<b>für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie für Richterinnen und Richter</b>		36,90	0,00
IIa).	ab einem Alter von 45 Jahren zzgl. 50 %		55,35	0,00
IIb).	ab einem Alter von 50 Jahren zzgl. 100 %		73,80	0,00
<b>III.</b>	<b>für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes</b>		29,30	0,00
IIIa).	ab einem Alter von 45 Jahren zzgl. 50 %		43,95	0,00
IIIb).	ab einem Alter von 50 Jahren zzgl. 100 %		58,60	0,00
<b>IV.</b>	<b>für alle übrigen Beamtinnen und Beamten des mittleren und einfachen Dienstes</b>		27,90	0,00
IVa).	ab einem Alter von 45 Jahren zzgl. 50 %		41,85	0,00
IVb).	ab einem Alter von 50 Jahren zzgl. 100 %		55,80	0,00
<b>V.</b>	<b>für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten</b>		36,90	0,00
Va).	ab einem Alter von 45 Jahren zzgl. 50 %		55,35	0,00
Vb).	ab einem Alter von 50 Jahren zzgl. 100 %		73,80	0,00
<b>an das Sondervermögen Versorgungsfonds zu überweisender Betrag</b>		<b>Betrag in Euro</b>		
		0,00		
Ort:		Datum:		
sachlich und rechnerisch richtig:		_____		Unterschrift
Dienst-/Amtsbezeichnung		(Name in Druckschrift)		

**Anmerkungen:**

- 1) Versorgungsfondszuweisungsverordnung – VFZV
- 2) Für Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, gelten die Zuweisungssätze der Beamtinnen und Beamten in den entsprechenden Laufbahnen.
- 3) Die Zuweisungssätze erhöhen sich im Falle der Begründung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses
  - nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 %
  - nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 %.

Dies gilt nicht in Fällen des § 16 Absatz 3 Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) geändert worden ist.